

Vereinssatzung des Ökobau Rheinland e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Inkrafttreten, Assoziation

Der Verein führt den Namen "Ökobau Rheinland – Verband für ökologisches Planen, Bauen und Wohnen" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung am 29.06.2001 in Kraft.

Der Verein beantragt als Verband die Mitgliedschaft im netz NRW – Verbund für Ökologie und soziales Wirtschaften e. V. und damit zugleich die Rechte einer assoziierten Mitgliedschaft im netz NRW e.V. für seine Mitglieder.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung des umweltschonenden Bauens sowie die Förderung ökologischer Wohn- und Lebensformen.

Zu den Aufgaben zählen:

- Fortbildung und Erfahrungsaustausch der Mitglieder
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Institutionen sowie Beratung von öffentlichen Verwaltungen und anderen an ökologischem Bauen interessierten Personen und Gruppen.
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wissen und Anwendung von ökologischem Bauen in den Institutionen der Region verbreiten und verankern sowie Projekte initiieren und fördern.
- Festlegung und Fortschreibung von Standards für das umweltschonende Bauen. Diese Standards sollen möglichst für alle an Planung und Ausführung beteiligten Berufsgruppen aufgestellt werden.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weiter gehende Fragen geregelt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Firmen, selbständige Personen, Freiberufler/innen und öffentliche Einrichtungen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und sich verpflichten in ihrer Arbeit die Ziele des Vereins zu realisieren.

Alle anderen Personen und juristischen Personen, die sich für die Vereinszwecke interessieren oder diese fördern wollen, können Fördermitglieder werden. Diese erhalten kein Stimmrecht.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des/der Antragstellers/in (stimmberechtigte Person) enthalten sowie die Angabe, in welcher Branche der/die Antragsteller/in tätig ist und welche Erfahrungen im Bereich des Ökologischen Bauens vorliegen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dieser wird jährlich zum 31. Januar im Voraus fällig.

Bei Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilig ab dem Monat des Eintritts erhoben.

Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

Beitrag und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können nur von ihr neu festgesetzt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeisterin, dem/der Schriftführer/in und dem/der Medienreferenten/-referentin.

Der Vorstand sollte mit mindestens 1 Handwerker/in und 1 Planer/in besetzt werden. Falls dies im 1. Wahlgang nicht möglich ist, kann der Vorstand frei gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Rechtsgeschäften über 500,00 Euro muss der Vorstand mehrheitlich zustimmen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in jedem Fall mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise erklären.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied *eine* Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist im Wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und einer möglichen Aufnahmegebühr,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Beschlussfassung und Verabschiedung der Standards zum ökologischen Bauen.

§ 12 Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Solche Ergänzungen müssen allen Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Gegenstand eines nachträglichen Antrags kann nicht eine der unter § 11 angeführten Angelegenheiten sein. Zur Annahme eines nachträglichen Antrags zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung dann entsprechend zu ergänzen.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann von 20% der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes jederzeit verlangt werden.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung am Beginn der Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Ordentliche Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen mehr als 2 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 14 Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins Robin Wood e.V. oder Greenpeace zu.